

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Innere Verwaltung  
Abteilung Gemeinden  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



P17-2443



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Herrn Bürgermeister  
Stadtgemeinde Gänserndorf  
Rathausplatz 1  
2230 Gänserndorf

Beilagen

IWW3-A-3081701/007-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.iww3@noel.gv.at](mailto:post.iww3@noel.gv.at)  
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Johannes Haselböck	12344	18. Oktober 2017

Betrifft  
Stadtgemeinde Gänserndorf,  
Verwaltungsbezirk Gänserndorf;  
Kassenprüfung

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000, zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Schwerpunktmäßig wurde das Kassenwesen der Gemeinde stichprobenartig auf die Einhaltung der Bestimmungen der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl. 1000/12-1, überprüft und Feststellungen zur Finanzlage getroffen.

Das Ergebnis dieser Überprüfung gliedert sich wie folgt:

Stadtgemeinde Gänserndorf	
Eing.	23. OKT. 2017
Zahl .....	Blg. ....
Erledigt .....	.....

## 1. KASSENFÜHRUNG

- 1.1 Kassenbestandsaufnahme
- 1.2 Zeichnungsordnung – Unterschriftenprobenblätter
- 1.3 Zinskonditionen der Girokonten und Sparbücher
- 1.4 Barkassenüberprüfungen durch die Kassenverwaltung
- 1.5 Übergabe der Barkasse
- 1.6 Gehaltsüberweisung an die gewählten Mandatäre:
- 1.7 Kassenabschluss
- 1.8 Versicherungsschutz

## 2 FINANZLAGE

- 2.1 Kreditfähigkeit
- 2.2 Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und  
\_\_\_\_ Schlüsselzuweisungen
- 2.3 Schuldendienst
- 2.4 Leasing:
- 2.5 Wertpapiere, Berichtspflicht:
- 2.6 Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021 (MFP)
- 2.7 Finanzlage – Resümee

## 1. KASSENFÜHRUNG

### 1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die im Rahmen der Kassenprüfung durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand. Über diese Kassenbestandsaufnahme wurde eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde.

Bei den beiden am Gemeindeamt befindlichen Nebenkassen (Bauamt – Kopien, Bürgerservice – Kopien) wurde ebenfalls eine Übereinstimmung von Kassensoll- und Kassenistbestand festgestellt.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde sind noch drei weitere Nebenkassen eingerichtet (Außenstellen: Stadthalle, Bücherei, Deponie). Diese Nebenkassen werden in regelmäßigen Abständen mit der Hauptkasse abgerechnet und kontrolliert.

### 1.2 Zeichnungsordnung – Unterschriftenprobenblätter

Die Unterschriftenprobenblätter bei den einzelnen Girokonten und Sparbücher wurden einer Kontrolle unterzogen und eine gesetzeskonforme Festlegung einer Doppelzeichnung festgestellt.

### 1.3 Zinskonditionen der Girokonten und Sparbücher

Die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs wird durch die Gemeinde über ein Girokonto abgewickelt.

Das Konto der Gemeinde wies zum Zeitpunkt der Kassenprüfung folgende Verzinsung auf:

Konto IBAN	Institut	Kontoart	Saldo lt. Auszug	Soll in % p.a.	Haben in % p.a.
AT38120000452503907	Bank Austria AG	Giro	1.748.901,54	0,744	0,00

Trotz des derzeit niedrigen Zinsniveaus erscheinen nach Ansicht der Aufsichtsbehörde für Konten einer öffentlichen Gebietskörperschaft die Habenzinsen als zu wesentlich zu niedrig.

Die Rücklagen der Gemeinde wiesen zum Zeitpunkt der Kassenprüfung folgende Verzinsung auf:

Kontonummer	Institut	Stand vom	Zweck	Stand lt. Sparbuch	Haben in % p.a.
51234191	Bank Austria	7.9.2017	Volksschule Kaution	727.105,25	0,45
51234056	Bank Austria	7.9.2017	Wasserversorgung	951.706,01	0,90
51234055	Bank Austria	7.9.2017	Haushaltsrücklage	947.652,45	0,75
51234045	Bank Austria	7.9.2017	Müllbeseitigung	1.578.770,56	0,90
51234043	Bank Austria	7.9.2017	Abwasserbeseitigung	541.239,63	0,90

**Es wird empfohlen, mit dem Kreditinstitut Verhandlungen zwecks Erlangung günstigerer Zinskonditionen für das Girokonto aufzunehmen.**

#### 1.4 Barkassenüberprüfungen durch die Kassenverwaltung

Die Überprüfung der Richtigkeit des Barbestandes wird durch die kassenführende Bedienstete nicht täglich im Kassenbuch bestätigt.

**Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist täglich der Saldo im Kassenbuch festzuhalten und mit dem Barbestand zu vergleichen. Die Richtigkeit des Barbestandes ist vom kassenführenden Bediensteten mit Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen.**

#### 1.5 Übergabe der Barkasse

Bei Übergabe der Barkasse von einem barkassenführenden Bediensteten an den nächsten im Vertretungsfall wird zwar ein Übergabeprotokoll angefertigt, dieses wird jedoch nicht aufbewahrt.

Werden Kassengeschäfte von mehreren Personen ohne formelle Kassenübergaben abgewickelt, kann gegeben Falls ein etwaiger Fehlbetrag oder Mehrvorfund keinem Verursacher zugeordnet werden.

Bei der Übergabe der Kasse ist gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung im Kassenbuch der vorhandene Barbestand vom Übergeber und vom Übernehmer zu bestätigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist bei der Übernahme der Barkasse ein weiterer Bediensteter oder ein Anordnungsbefugter beizuziehen.

Die protokollierten Bestätigungen des Bestands bei der Übergabe sind stets aufzubewahren.

#### 1.6 Gehaltsüberweisung an die gewählten Mandatare:

Gehaltsüberweisungen an die gewählten Mandatare der Gemeinde werden in monatlichen Sammelüberweisungen durchgeführt.

Gemäß Buchungsbeleg vom 31. August 2017 über die Gehaltszahlungen an die Mandatare für den Monat September wurde die Zahlung, inklusive der Bezüge des Bürgermeisters ausschließlich durch den Bürgermeister angeordnet.

**Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen Ausgaben vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden.**

**Auszahlungen an den Bürgermeister dürfen nur vom Stellvertreter gemäß § 27 Abs. 2 NÖ GO 1973 angeordnet werden. Die Einnahmen sind dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.**

**Eine Sammelüberweisung von Zahlungen sowohl an Bürgermeister als auch an den Vizebürgermeister muss von beiden Organen angeordnet werden.**

### 1.7 Kassenabschluss

Von der Gemeindekasse wird monatlich ein Abschluss durchgeführt und abgelegt. Die Übereinstimmung der Kassenbestände wird jedoch nicht durch die Unterschrift des Bürgermeisters bescheinigt.

**Gemäß § 15 Abs. 4 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu bescheinigen.**

### 1.8 Versicherungsschutz

Laut dem von der Gemeinde vorgelegten Versicherungsvertrag (Niederösterreichische Versicherung, Policen Nr. 7.245.534/0 vom 13.10.2016) beträgt der Versicherungsschutz für Bargeld bis zu einem Betrag von € 4.360,37.

Laut der Kassenbestandsaufnahme vom 7. September 2017 lag der Barbestand mit € 9.226,91 deutlich über dem Deckungsbetrag.

**Zwecks Verhinderung von Verlusten durch Einbruch oder Diebstahl wird der Stadtgemeinde dringend der Abschluss einer Barkassenversicherung empfohlen, deren Deckungsbetrag sich nach der maximal erforderlichen Bargeldmenge orientiert.**

## 2 FINANZLAGE

### 2.1 Kreditfähigkeit

Die Beurteilung der Kreditfähigkeit einer Gemeinde erfolgt auf Grund der Berechnung der Finanzspitze an Hand des Voranschlages. Ergibt sich bei deren Ermittlung ein positiver Betrag, so versteht man darunter die „freie Finanzspitze“ (das ist jener Betrag, den die Gemeinde maximal für zusätzliche Annuitäten verwenden könnte).

Wird bei deren Berechnung ein negativer Betrag („negative Finanzspitze“) ausgewiesen, so stellt dies die Überbelastung des ordentlichen Haushaltes dar, d.h. bei der Erstellung des Voranschlages nach den maßgebenden Budgetgrundsätzen übersteigen die laufend fällig werdenden Ausgaben die laufend fällig werdenden Einnahmen.

Anhand des Nachtragsvoranschlags 2017 wurde eine freie Finanzspitze von € 536.400,-- (bei ordentlichen Einnahmen von insgesamt € 24.389.000,--) ermittelt. Ein Handlungsspielraum zur Realisierung künftiger kreditfinanzierter Projekte ist demnach gegeben.

In die Finanzspitze sind alle hinzukommenden Kreditkosten der im Voranschlag/Nachtragsvoranschlag 2017 vorgesehen Darlehensaufnahmen bereits vollständig eingerechnet unter der Annahme der im Schuldennachweis ausgewiesenen Kreditkonditionen. Laut Auskunft der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde sind im Schuldennachweis bei den Darlehen für die Volksschule, Kindergartenerweiterung und Hallenbad kürzere Laufzeiten (15 Jahre) ausgewiesen als tatsächlich vorgesehen (25 Jahre). Eine geringere jährliche Belastung würde die Finanzspitze entsprechend erhöhen.

Die durch Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes wegfallenden laufende Transferzahlungen „Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 21 FAG“ sowie hinzukommende Mittel gemäß § 24 FAG (siehe Berichtspunkt 2.2) sind in der Finanzspitzenberechnung ebenfalls bereits eingerechnet.

## 2.2 Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Schlüsselzuweisungen

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Summe UA 925	8.509.506,86	*9.583.486,69	9.766.049,48	Summe UA 925 **10.010.700,00
Bedarfszuweisung I	0,00	0,00	0,00	***0,00
Finanzzuw. gem § 21 FAG	245.397,00	237.829,00	216.005,00	Strukturfonds 0,00
				ABVS-Beitrag ***57.700,00
<b>Summe</b>	<b>8.754.903,86</b>	<b>9.821.315,69</b>	<b>9.982.054,48</b>	<b>10.010.700,00</b>
+/- in % zum VJ		<b>10,9</b>	<b>1,6</b>	<b>0,3</b>
<b>Bevölkerungszahl*</b>	10.547	10.724	10.818	10.994
+/- in % zum VJ		<b>1,7</b>	<b>0,9</b>	<b>1,6</b>

\*Registerzählung gem. § 9 Abs. 9 FAG


\*) Der auffällige Anstieg vom Haushaltsjahr 2014 auf 2015 der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (UA 925) ergibt sich durch den Wegfall der Beiträge gemäß § 11 Abs. 5 und 6 FAG, die durch den Ausgleichsvorausanteil gem. § 11 Abs. 7a leg. cit. ersetzt werden. Insbesondere Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl über 10.000 Einwohner profitieren durch diese Änderung.

☒ Ab dem Haushaltsjahr 2017 ist nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz der Verteilungsschlüssel für die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben neu geregelt (Schlüssel aus Volkszahl, Nächtigungsstatistik und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel). Als Feststellungstermin der Schlüsselzahlen für die Berechnung der Ertragsanteile für den Voranschlag 2017 und die Endabrechnung der Umlagen 2015 ist der Stand per Ende Oktober 2015 maßgeblich. Den größten Einfluss auf diese Einnahmen haben die Bevölkerungszahl einer Gemeinde und deren Entwicklung im Verhältnis zur Bevölkerungszahl aller niederösterreichischen Gemeinden.

Dieser Betrag ist im Nachtragsvoranschlag 2017 gemäß der amtlichen Prognose im Voranschlagsblatt 2017 eingearbeitet.

\*\*\*) Wie aus vorstehender Aufstellung ersichtlich ist erhielt die Stadtgemeinde bis zum Haushaltsjahr 2016 stets „Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 21 FAG“, jedoch durch eine immer über dem Landesdurchschnitt liegende Strukturhilfekopfquote keine „Strukturhilfe zum Haushaltsausgleich (Bedarfszuweisung I)“. Ab dem Haushaltsjahr 2017 entfallen diese beiden Schlüsselzuweisungen, es wurde eine Schlüsselzuweisung „Bedarfszuweisung I zum Finanzkraftausgleich“ gesetzlich neu festgelegt.



 Der § 25 FAG bildet die gesetzliche Grundlage für die neu festgelegten Schlüsselzuweisungen „Strukturfonds“ und „ABVS Betrag“. Die Anweisung des Förderbetrags ist bereits an die Stadtgemeinde erfolgt.

### 2.3 Schuldendienst

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Schuldenstände und des Netto-Schuldendienstes lt. den Rechnungsabschlüssen 2014, 2015 und 2016 sowie des Vorschlags 2017 in €:

Dabei erfolgt eine Differenzierung nach

- Schuldenart 1 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird) und
- Schuldenart 2 (Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden).

It. RA	Schuldenart 1 (in €)		Schuldenart 2 (in €)	
	Stand am Jahresende	Schuldendienst (netto)	Stand am Jahresende	Schuldendienst (netto)
2014	6.642.354,28	759.073,19	11.042.812,49	1.016.647,61
2015	7.644.882,94	961.211,68	11.517.466,30	1.140.727,39
2016	8.649.211,54	1.074.160,45	10.610.921,53	1.124.254,39
It. VA	Stand am Jahresende	Schuldendienst (netto)	Stand am Jahresende	Schuldendienst (netto)
2017	10.585.500,00	1.240.900,00	11.051.000,00	984.100,00

HHJ	Schuldenart 1		Schuldenart 2	
	Darlehenszweck	Zuzahlungen (in €)	Darlehenszweck	Zuzahlungen (in €)
2014	Kindergarten "Gänseblume"	400.000,00	Erweiterung Kläranlage	400.000,00
2014	Strassenbau	400.000,00	Erweiterung Kläranlage	400.000,00
2014	Strassenbeleuchtung	1.200.000,00	Gemeindehäuser Sanierung	519.675,00
2015	FF, Ankauf LKW	285.000,00	Friedhof Erweiterung	400.000,00
2015	Kindergarten "Wirbelwind"	1.045.000,00	Kläranlage Erweiterung	400.000,00
2015	Strassenbau	550.000,00	Gemeindehäuser Grillparzer G.	941.250,00
2016	Kindergarten "Wolkenschiff"	865.000,00	Friedhof Erweiterung	350.000,00
2016	Strassenbau	650.000,00		
2016	Strassenbau	512.000,00		
2017	VS Gänserndorf Süd	1.000.000,00	ABA BA 26	68.400,00
2017	Kindergarten "Wirbelwind"	1.300.000,00	ABA BA 22	32.700,00
2017	Strassenbau	610.000,00		
2017	Strassenbeleuchtung	150.000,00		

Schuldenart 1:

Bedingt durch umfangreiche Investitionen vor allem im Bereich Kindergarten und Volksschule haben sich Schuldenstand und Schuldendienst in den letzten Jahren beträchtlich erhöht.

Mittelfristig ergeben sich durch den Wegfall von Schuldendiensten auslaufender Darlehen in den Jahren 2018 bis 2021 bei der Schuldenart 1 von in etwa € 490.000,- und der Schuldenart 2 von rund € 300.000,- erhebliche Freiräume im ordentlichen Haushalt.

2.4 Leasing:

Leasingstand		
It. RA	Stand am Jahresende	Leasingdienst (netto)
2014	4.848.786,18	709.776,46
2015	4.294.912,60	553.873,58
2016	3.774.441,83	520.470,77
It. VA	Stand am Jahresende	Leasingdienst (netto)
2017	3.320.200,00	441.300,00

Mittelfristig (2017 – 2021) fallen die Belastungen durch den Leasingdienst fast zur Gänze weg.

2.5 Wertpapiere, Berichtspflicht:

Die Gemeinde verfügt derzeit über zwei Wertpapierdepots mit einem Gesamtwert per 25. September 2017 von € 1.300.000,-.

Berichte über die Höhe des Wertpapierbestands, deren Entwicklung, Strategieplanung bei negativer Entwicklung, Ausarbeitung von Szenarien zur Verlustbegrenzung wurden bis dato nicht im Gemeinderat behandelt bzw. nicht in den diesbezüglichen Sitzungsprotokollen entsprechend dokumentiert.

Die beiden Wertpapierdepots der Stadtgemeinde fallen unter die in § 69a Abs. 1 Z. 4 NÖ GO 1973 aufgezählten Finanzinstrumente (Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate).

Gemäß § 69a Abs. 4 leg. cit. müssen sämtliche Finanzgeschäfte von dafür qualifizierten Personen nachweislich erfasst und deren Entwicklung laufend beobachtet und dokumentiert werden. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass ihm laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird. Jedenfalls ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten.

Bei Abschluss von Finanzgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 5 leg. cit. müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden.

Auf die genaue Einhaltung der Beobachtungs-, Dokumentations- und Berichterstattungspflicht der Finanzgeschäfte im Sinne vorgenannter Bestimmungen wird hingewiesen. Bei welchen Szenarien Handlungen zur Verlustbegrenzung gesetzt werden ist mittels Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

#### 2.6 Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021 (MFP)

Laut dem mittelfristigen Finanzplan 2017 – 2021 (MFP) sind in den Planungsjahren 2018 - 2021 weitere Darlehensaufnahmen von insgesamt € 8.250.000,-- zur Schaffung von Infrastrukturprojekten (Hallenbad, Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Volksschule, Wirtschaftshof) vorgesehen.

Wegfallende Annuitäten und Leasingkosten durch ausgelaufene Darlehen und Leasingfinanzierungen sowie hinzukommenden Kreditkosten der Darlehenszugänge für die Infrastrukturprojekte der Planungsjahre 2018 - 2021 sind im ordentlichen Haushalt des MFP bereits eingearbeitet, künftige Folgekosten der Projekte aber auch laufende Einnahmen bleiben jedoch unberücksichtigt.

So finden z.B. im ordentlichen Haushalt des MFP beim Betrieb des Hallenbads einnahmenseitig die Eintrittsentgelte, Beiträge umliegender Gemeinden zur Verminderung des Betriebsabgangs (überregionales Projekt), laufende Förderungen (Annuitätenzuschüsse) und ausgabenseitig der Personal-, Betriebs- und Instandhaltungsaufwand keinen Niederschlag. Gleiches gilt für das Volksschulprojekt Gänserndorf Süd, bei dem im ordentlichen Haushalt des MFP lediglich die Darlehensannuitäten aufscheinen.

In der aktuellen Ausfertigung des MFP kann in den Planungsjahren 2020 und 2021 der Haushaltsausgleich des ordentlichen Haushalts nicht mehr alleine aus laufenden Einnahmen erzielt werden, es werden Rücklagenentnahmen von € 248.000,- (2020) und € 373.500,- (2021) benötigt.

**Neben dem Voranschlag ist das wichtigste Planungsinstrument der mittelfristige Finanzplan, in dem sämtliche absehbaren Einflüsse der Gebarungsentwicklung der Folgejahre einzuarbeiten sind.**

**Auf dessen sorgfältige Erstellung ist künftig höchstes Augenmerk zu legen, Priorität hat dabei stets die Ausgeglichenheit des ordentlichen Haushalts.**

**Der MFP ist daher entsprechend zu überarbeiten, die Folgekosten sämtlicher Infrastrukturprojekte sind darin vorzusehen.**

**Zeichnen sich dabei in den Folgejahren Probleme beim Erzielen des Haushaltsausgleichs ab – insbesondere bedingt durch Folgekosten außerordentlicher Vorhaben - so sind jene Projekte, welche die gesetzlichen Pflichtbereiche einer Gemeinde betreffen (Pflichtschulen, öffentliche Sicherheit, Katastrophen- und Hochwasserschutz etc.) zu priorisieren, alle anderen Vorhaben sind bis zum Entstehen entsprechender finanzieller Freiräume zurückzustellen.**

## 2.7 Finanzlage – Resümee

Die Kreditfähigkeit der Stadtgemeinde ist ausreichend um die Finanzierungsfolgekosten der im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Darlehensaufnahmen ohne Gefährdung des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Haushalt verkraften zu können, der für künftige Annuitäten verbleibende Freiraum im ordentlichen Haushalt drückt sich in der freien Finanzspitze aus (Berichtspunkt 2.1).

**Es wird empfohlen, den bestehenden Freiraum im ordentlichen Haushalt durch die Realisierung von Projekten nicht vollständig auszuschöpfen um auch bei etwaig ungünstigeren Rahmenbedingungen (wie z.B. die Erhöhung des Zinsniveaus, Konjunkturschwankungen, gestiegene Umlagen etc.) die Herstellung des Haushaltsausgleichs alleine aus laufenden Einnahmen bewerkstelligen zu können.**

**Auf die Verpflichtung zur höchstmöglich sorgfältigen Erstellung des mittelfristigen Finanzplans wird hingewiesen (siehe Berichtspunkt 2.x). Die Realisierbarkeit der geplanten Infrastrukturprojekte muss sich darin zu Gänze widerspiegeln.**

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen gemäß § 72 Abs. 9 NÖ GO 1973 hingewiesen wonach Vorhaben, deren Ausgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hiefür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

Die Finanzlage der Stadtgemeinde stützt sich wesentlich auf die wirtschaftliche Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit welche erhebliche rechnerische Überschüsse ausweisen.

**Daher ist insbesondere darauf zu achten, dass etwaig hinzukommenden Annuitäten durch Fremdfinanzierungen im Bereich der marktbestimmten Betriebe (Schuldenart 2) in den ordentlichen Gebührenhaushalten refinanziert werden.**

Die Stadtgemeinde betreibt neben den Gemeindeeinrichtungen im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben auch solche, deren Aufrechterhaltung zwar zur Attraktivitätssteigerung der Gemeinde beitragen aber zu hohen Belastungen im ordentlichen Haushalt führen.

**Auf die regelmäßige Anpassung privatwirtschaftlicher Entgelte und Gebühren (Eintritts-, Miet- und Nutzungsentgelte, Schulgelder, Essensgelder, Kinderbetreuungsentgelte etc.) für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (Turn- und Stadthalle, Kulturzentren, Volkshochschule, Volksbücherei, Hallenbad, Musikschule, Kindergärten und -horte) ist stets höchstes Augenmerk zu legen um deren Betriebsabgänge auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zur Wertsicherung wird eine Koppelung der Tarife an den Verbraucherpreisindex empfohlen. Sollte eine Verknappung der Mittel im ordentlichen Haushalt eintreten, so ist die Aufrechterhaltung der Gemeindeeinrichtungen im bisherigen Umfang zu überdenken.**

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t

